

## Kleinere Beiträge

### Die „gregorianische Reform“ in neuem Licht\*

Von WILHELM IMKAMP

Die enormen politischen Folgen der Bewegung, die man, wohl auf Fliche zurückgehend, „la réforme gregorienné“ genannt hat, haben die Historiker immer wieder nach politischen Ursachen und Motiven forschen lassen. Schon der Titel des Buches von Laudage weist einen anderen Weg: „Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert“. Die Arbeit, eine von Odilo Engels betreute Dissertation, entstand aus der Erkenntnis, daß es bis heute an Darstellungen mangle, „die die gregorianische Reform als genuin religiöse Erneuerungsbewegung verstehen und die kirchenpolitische Frontstellung als notwendige, aber zunächst ungewollte Konsequenz erscheinen lassen“ (50–51). In enger Anlehnung an seinen Lehrer O. Engels formuliert Laudage die Problemstellung: „War die Neubesinnung auf den Charakter des kirchlichen Amtes wirklich eines der auslösenden Momente für die Kirchenreform des 11. Jahrhunderts, oder stellte sie nur das – eher beiläufige – Ergebnis kirchenpolitischer Spannungen dar, die von der durch das Reformpapsttum und seine Anhänger aufgeworfenen Machtfrage ausgingen, ob ein weltlicher Herrscher an der Amtseinsetzung mitwirkte oder die Kirche über die Bestellung ihrer Amtsträger allein bestimmt?“ (51). Die Untersuchung ist dem Ansatz Tellenbachs, Fuhrmanns und Kempfs verpflichtet, die den Ursprung der Reformbewegung in einem neuen kirchlichen Selbstverständnis sehen, und will daher einen Beitrag zur Erforschung dieses Selbstverständnisses leisten, „indem sie den Zusammenhang zwischen der Neubesinnung auf den Charakter des kirchlichen Amtes und der Herausbildung eines Reformpapsttums zu beleuchten versucht, das die interne Kirchenverfassung mit Hilfe der Idee des römischen Primates ebenso verändern sollte wie das Verhältnis der abendländischen Christenheit zu den von Rom unabhängigen Kirchen des Ostens“ (309).

Nach einem detaillierten, sorgfältig abwägenden Forschungsbericht (1–50) beleuchtet Vf. seine Thematik in sechs groß angelegten Kapiteln. Er setzt ein mit den ersten kirchenrechtlichen Reformversuchen im Pontifikat Papst Benedikts VIII. Das Dekret des Burchard von Worms mit seiner Admonitio synodalis zeigt in der Fragestellung des Autors deutlich „die besondere Beachtung, die den Fragen der sakramentalen Heilsvermittlung geschenkt wird. Der Dienst an den Sakramenten wird augenscheinlich als Hauptaufgabe des Priesteramts angesehen und scheint das alles beherr-

schende Thema des Synodalschreibens zu bilden“ (67). Im Rückgriff auf die als autoritativ angesehene Norm der Urkirche liegt dann ein weiteres Verbindungsglied zur gregorianischen Erneuerung. Ganz ähnliche Positionen wie Burchard bezieht in fast allen Reformanliegen auch die *Collectio in V libros* (78–83). In den Synoden von Pavia und Seligenstadt findet Vf. schon einen gewissen Niederschlag der Reformbemühungen (84–89).

In einem zweiten Kapitel geht es dann um die „Wiederbelebung der kanonikalen Lebensform und die Ausformung neuer priesterlicher Ideale in der Hagiographie“ (90–112). Dabei verdient vor allem die Untersuchung der Bernward-, Burchard- und Ulrichsviten ganz besondere Hervorhebung (94–114). Vf. legt hier wahre Kabinettstücke historisch-kritischer Quellenanalyse vor; behutsam abwägend unter souveräner Kenntnis des jeweiligen Forschungsstandes kann er überzeugend behaupten: „Die Erneuerung des kanonikalen Lebens, so kann man das Fazit unserer Untersuchung der drei Bischofsviten formulieren, darf nicht als isolierte Entwicklung interpretiert werden, sondern sie muß vielmehr als wesentlicher Bestandteil eines sich nur langsam vollziehenden Wandels der Spiritualität aufgefaßt werden, in dessen Zentrum neben dem Rückgriff auf die Urkirche mittels des Kirchenrechts eine starke Aufwertung der priesterlichen Aufgabe der Sakramentvermittlung bei gleichzeitiger Annäherung an ursprünglich monastische Vorstellungen der Selbstheiligung zu lokalisieren ist“ (114).

In einem dritten Kapitel schildert Vf. „Priesterbild und Reformpapsttum in den Anfängen der Kirchenreform“ (123–168). An Gerhard I. von Cambrai, Halinard von Saint-Bénigne, Wazo von Lüttich und dem Autor des Traktats „*de ordinando pontifice*“ werden als frühe Zeugen für eine Infragestellung kaiserlicher Kirchenhoheit angeführt; sie sind Vorläufer der kommenden Entwicklung, auch wenn (zumindest in bezug auf Wazo) „nicht von geradliniger Kontinuität gesprochen werden kann“ (141).

Im vierten Kapitel gelangt das „Priesterbild der beiden führenden Theoretiker des Reformpapsttums“ zur Darstellung (167–206), gemeint sind Humbert von Silva Candida und Petrus Damiani. Die beiden „Theoretiker“ unterscheiden sich vor allem in der Frage nach der Gültigkeit der von Simonisten gespendeten Weihen, wobei Humbert die Gültigkeit abzulehnen, Petrus Damiani sie mit gewissen Vorbehalten zu akzeptieren scheint. Simonie, Nikolaitismus, *vita communis* und die Klerikerbildung sind die großen Petrus bewegenden Themata.

Auf der Lateransynode von 1059 liegt erstmals die Definition des neuen Amtsverständnisses vor; ihr widmet Vf. dann auch das fünfte Kapitel (207–250). Die Interpretation dieser Synode und besonders des Synodalschreibens „*Vigilantia universalis*“ ist in der Mediävistik heftig umstritten. Vor diesem Hintergrund besticht die Vorgangsweise Laudages. Er versucht, in Anlehnung und behutsamer Auseinandersetzung mit Rudolf Schieffer von der Gesamttendenz des Synodalgeschehens aus, „*Vigilantia universalis*“ zu interpretieren. Tatsächlich ist Vf. durchaus zuzustimmen, wenn er die

„Problematik der heute vorherrschenden Deutung der Ereignisse und Vorgänge von 1059“ in der Interpretation a posteriori, nämlich von der „dramatischen Zuspitzung des Gewaltenverhältnisses während des Pontifikats Gregors VII.“ sieht. Er will dagegen vom unmittelbaren historischen Kontext und den Auffassungen der Hauptbeteiligten ausgehen (209). Auf diese Weise gelangt Vf. nach sorgfältigen Untersuchungen zu dem Ergebnis: „Das Grundanliegen der Synode bildete die Rückbesinnung auf das Wesen des kirchlichen Amtes, das in der sakramentalen Heilsvermittlung erkannt wurde. Dieses Generalthema schloß vier eng miteinander verzahnte Teilaspekte ein, in denen juristisch handhabbare Beschlüsse gefaßt wurden: 1. die Frage der häretisch gespendeten Sakramente; 2. die den kirchenrechtlichen Normen Rechnung tragende Vergabe von Kirchenämtern; 3. der Zusammenhang zwischen priesterlicher Lebensführung und sakramentaler Heilsvermittlung und 4. den Schutz der Kirche vor weltlichen und geistlichen Machthabern. Als archimedischen Punkt, auf den sich die ganze Diskussion zurückführen läßt, kann man die Sakramentenlehre bestimmen. Vom jeweiligen Sakramentenverständnis hing die Entscheidung ab, unter welchen Umständen eine wirksame Heilsvermittlung möglich sei und damit zugleich die Definition des Priesteramtes“ (247–248).

Im sechsten und letzten Kapitel wird dann „die Bedeutung des Priesterideals im weiteren Verlauf der Kirchenreform“ untersucht (251–303), wobei auch hier wieder „die Auswirkungen auf die politisch-theologische Traktatenliteratur und das hagiographische Schrifttum“ eingehend behandelt werden (274–285).

Das Ergebnis seiner Untersuchung faßt der Autor knapp zusammen: „In der Umkehr des zeitlichen und sachlichen Verhältnisses von priesterlicher Erneuerung und Herausbildung eines Reformpapsttums, das dem neuen kirchlichen Selbstverständnis zu einer zentralen Legitimierung verhalf, liegt also unser eigentliches Resultat, das im großen und ganzen die Bestätigung einer insbesondere von Friedrich Kempf repräsentierten Forschungsansicht darstellt . . .“ (311). Laudage hat sein Ergebnis überzeugend begründet. Gerade aber wenn dieses Ergebnis richtig ist, wird eine ganze Reihe Fragen an die Theologiegeschichte gestellt. Ein Priesterbild, in dessen Zentrum die sakramentale Heilsvermittlung steht und der Gedanke des Papsttums, der wiederum dieses Priesterbild legitimiert, sind im letzten nur richtig einzuordnen vor dem Gesamt eines Kirchenbildes, in dem Priesteramt und Papsttum ihre gemeinsame Wurzel haben. Im Umkreis der Kontroverse um Berengar von Tours beginnt sich der Corpus-Christi-Gedanke von einer naturalen zu einer mehr sakramentalen Metaphorik zu entwickeln; er hat dann z. B. bei Humbert von Silva Candida eine gewichtige Rolle gespielt.<sup>1</sup> In diesem Kontext müßte dann auch die Frage nach der Gültigkeit der Sakramentspendung durch Simonisten erneut von Autor zu Autor untersucht werden.<sup>2</sup>

Der Gedanke der „militia Christi“, des „militare Deo“, wie er sich in der Urkunde des Johannes von Cesena vom 2. Juni 1042 findet (119), ist sicherlich bedeutsam, aber durchaus nicht neu. Dieser biblisch gut belegte Gedanke spielte immer eine gewichtige Rolle bei der Umschreibung des Ordenslebens<sup>3</sup> und erlangte dann in der Kreuzzugszeit eine ganz besondere Bedeutung.<sup>4</sup>

Gewichtiger ist die Frage, ob man tatsächlich den Investiturstiftungsakt als äußeres Zeichen so scharf von der damit „verbundenen faktischen Vorentscheidung des Herrschers bei der Vergabe kirchlicher Ämter“ (263) trennen kann, wie Vf. es gegen Schieffer will. Wird hier nicht etwas auseinandergerissen, was für eine in Symbolen denkende Zeit unbedingt zusammengehörte? Natürlich hat Vf. recht, wenn er darauf hinweist, daß die Spiritualisierung der Investiturstiftungssymbole nicht neu war; Stab und Ring waren durch die liturgischen Übergabeformeln schon spirituell „besetzt“, wie die Weiheformulare zeigen<sup>5</sup>, und gerade auch diese Tatsache ließ die Laieninvestitur unerträglich erscheinen.

Bei der Frage, wie sich der äußere Akt zu seinem Inhalt verhält, wird wohl auch das Zueinander von potestas ordinis und jurisdictionis berücksichtigt werden müssen. Um der terminologischen Exaktheit willen sollte man den Ausdruck „Enzyklika“ erst von „Ubi primum“ Benedikts XIV. an verwenden<sup>6</sup>; „Vigilantia universalis“ ist sicher keine Enzyklika in dem Sinn, wie der Terminus üblich ist.

Das Buch Laudages wirft tatsächlich neues Licht auf die gregorianische Reformbewegung, vereinfacht formuliert: Laudage hat diese Bewegung entpolitisiert und spirituell rehabilitiert, wobei seinem Hinweis, daß diese Bewegung keine Angelegenheit einer kleinen Elite war, sondern die ganze Kirche erfaßt hat, besondere Bedeutung zukommt. Bleibt nur zu hoffen, daß in der Theologiegeschichte die von Laudage angedeuteten Problemfelder weiter aufgearbeitet werden.

\* JOHANNES LAUDAGE: *Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert* (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, hrsg. von Eugen Boshof, Heft 22). – Köln – Wien: Böhlau Verlag 1984. 338 S.

<sup>1</sup> Einen ersten flüchtigen Eindruck vom Corpus-Gedanken bei Humbert von Silva Candida vermittelt: *E. Gindele*, *Corpus Christi*. Ein Beitrag zur Genese eines Grundbegriffes der kirchlichen Rechtsgeschichte von Paulus bis Humbert von Silva Candida (Diss. masch. theol. Tübingen 1977) 74–95.

<sup>2</sup> Zur Behandlung der Reordinationsproblematik (S. 157, Anm. 164) ist nach wie vor unerläßlich: *L. Saltet*, *Les Réordinations, Etude sur le sacrement de l'Orde*, EHD (Paris 1907); cfr. auch: *M. Rosati*, *La teologia sacramentaria nella lotta contro la simonia e l'investitura laica nel secolo XI*; Diss. Pont. Univ. Gregoriana (Rom 1951).

<sup>3</sup> cfr. *J. Auer*, *Militia Christi*, in: *DSP X* (Paris 1980) 1210–1223; *E. Manning*, *La signification de militaire – militia – miles dans la Règle de Saint Benoît*, in: *Revue Bénédictine* 72 (1962) 135–138.

<sup>4</sup> *J. Jobrendt*, „Milites“ und „Militia“ im 11. Jahrhundert. Untersuchung zur Frühgeschichte des Rittertums in Frankreich und Deutschland (Diss. phil. masch. Erlangen/Nürnberg

1971), 216–228; id. „Milites“ und „Militia“ im 11. Jahrhundert in Deutschland, in: Das Rittertum im Mittelalter (= Wege der Forschung 349) (Darmstadt 1976) 419–436.

<sup>5</sup> J. Gaudemet, Note sur le symbolisme médiéval. Le mariage de l'évêque, in: ACAn 22 (1978) 71–80; A. Santantoni, L'ordinazione episcopale. Storia e teologia dei riti dell'ordinazione nelle antiche liturgie dell'occidente (= Studia Anselmiana 69); Analecta Liturgica 2 (Rom 1976).

<sup>6</sup> A. Pfeiffer, Die Enzykliken und ihr formaler Wert für die dogmatische Methode. Ein Beitrag zur theolog. Erkenntnislehre (Studia Friburgensia NF 47) (Freiburg 1968) 10–33.